

Prüferentschädigungen bei den Industrie- und Handelskammern

BVK-Mitglieder in Köln erreichen Neuregelung

Die Entschädigungen, die Prüferinnen und Prüfer für die Prüfung zum / zur Versicherungsfachmann / -frau von den einzelnen Industrie- und Handelskammern erhalten, sind sehr unterschiedlich geregelt, da deren Gestaltung in die Satzungshoheit der einzelnen Industrie- und Handelskammern fällt. Somit bestehen grundsätzlich 80 verschiedene Regelungen im Bundesgebiet.

Etliche Industrie- und Handelskammern zahlen selbständigen Versicherungskaufleuten für die Tätigkeit als Prüfer/in überhaupt keinerlei Verdienstausschlag; hierzu gehörte bisher auch die Industrie- und Handelskammer zu Köln.

Diese Regelung hat zahlreiche BVK-Mitglieder, die als Prüfer/in tätig sind, in der Vergangenheit nicht zufrieden gestellt. Auf der Sitzung der Vollversammlung der IHK zu Köln im Dezember 2012 hat diese jedoch nun einen Beschluss getroffen und zum 1. 1. 2013 eine neue Regelung eingeführt. Für Mitglieder in Prüfungsausschüssen für den Nachweis der Sach- und Fachkunde wird, „soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird“, folgende Entschädigung gezahlt:

- a) für Zeitversäumnis pro Prüfungstag ein Pauschalbetrag von 90 Euro

- b) für Fahrtkostenersatz und sonstige Aufwendungen ein Pauschalbetrag von 25 Euro

- c) für den Vorsitz des Prüfungsausschusses ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 10 Euro

Damit wird zumindest die hohe zeitliche Belastung der selbständigen Prüferinnen und Prüfer, die in dieser Zeit keinerlei Einkommen aus ihrer beruflichen Tätigkeit haben, gewürdigt und finanziell zumindest etwas entschädigt.

Manche Industrie- und Handelskammern wenden sinngemäß das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) an und gehen damit teilweise noch über die neue Kölner Regelung hinaus. So informiert die Handelskammer Hamburg auf ihrer Internetseite beispielsweise darüber, dass sie das JVEG sinngemäß anwendet und folgende Zahlungen leistet:

Zeitversäumnis:

Pro Stunde Prüfertätigkeit 5 Euro; maximal für 10 Stunden täglich.

Fahrtkosten:

Bei Nutzung eines PKW pro km Hin- und Rückweg 0,30 Euro, zuzüglich quittierter Parkgebühren in Höhe von 2 Euro je Stunde, maximal 15 Euro am Tag.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten.

Spesen:

Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 8 Stunden ein pauschales Tagesgeld von 3 Euro; für Prüfer mit Wohnsitz außerhalb Hamburgs wird eine höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

Verdienstausschlag:

Ein Verdienstausschlag muss nachgewiesen werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt grundsätzlich höchstens 20 Euro je Stunde und wird für höchstens 10 Stunden täglich gewährt.

Die neue Regelung in Köln hat allerdings sowohl für die Industrie- und Handelskammer als auch für die beruflich selbständigen Prüfer/innen den Vorteil, dass keine umfänglichen Nachweise zu Reisekosten und Verdienstausschlag erforderlich sind.

Für alle BVK-Mitglieder, die als Prüfer/in tätig sind, und die BVK-Mitglieder in den Vollversammlungen lohnt es sich in jedem Fall, mit ihrer regionalen Industrie- und Handelskammer – unter Hinweis auf die Regelungen in Hamburg und Köln – zu sprechen und sich ggf. für eine neue Regelung einzusetzen. Wie das Beispiel in Köln zeigt, ist zwar etwas Ausdauer erforderlich, es kann aber gelingen.

*Stefan Jauernig,
Frechen*



© A. Khodi - Fotolia.com